

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 die 2. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 wie folgt beschlossen:

Artikel I

Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980

1 Allgemeine Tarife (zu § 4 AVBWasserV)

Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode stellt nach Maßgabe der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in seinem Versorgungsgebiet Wasser zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung

1.1 Tarife für Wohngebäude sowie für sonstige zu versorgende Einheiten nach § 4 Abs. 1 AVBWasserV

Die Tarife setzen sich zusammen aus:

- dem Grundpreis für die Nutzung der Betriebs- und Vorhalteleistung sowie der Messeinrichtung
- und dem Mengenpreis je geliefertem Kubikmeter Wasser

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %) und sind auf zwei Nachkommastellen gerundet

1.1.1 Der Grundpreis

- a) für Wohngebäude wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) berechnet, die über eine Hausanschlussleitung mit Trinkwasser versorgt werden und beträgt monatlich

jeweils 1 Wohneinheit (WE)	Netto 19,56 €	Brutto 20,93 €
----------------------------	---------------	----------------

- b) für sonstige Einheiten (SE) richtet sich nach der Wassermessgröße und beträgt monatlich für

	Nennweite DN (mm)	Dauerdurchfluss Q3 (m³/h) nach MID 2004/22/EG	in EURO	
			netto	brutto
Hauswasserzähler	20 (3/4")	4	19,56	20,93
Hauswasserzähler	25 (1")	10	48,92	52,34
Hauswasserzähler	40 (1 1/2")	16	78,27	83,75
Großwasserzähler	50	25	122,29	130,85
Großwasserzähler	80	63	308,18	329,75
Großwasserzähler	100	100	782,70	837,49
Großwasserzähler	150	250	1.222,97	1.308,58
Verbundwasserzähler	50	25	122,29	130,85
Verbundwasserzähler	80	63	308,18	329,75
Verbundwasserzähler	100	100	782,70	837,49
Verbundwasserzähler	150	250	1.222,97	1.308,58

Für die Vorhaltung zusätzlicher Wassermesseinrichtungen gilt Entsprechendes

1 1 2 Der Mengenpreis beträgt

a) für das Versorgungsgebiet Brockenkuppe – OT Schierke, Stadt Wernigerode

ab dem 01.01.2025	netto	42,70 €/m ³
	brutto	45,69 €/m ³

b) für den übrigen Versorgungsbereich Bode

ab dem 01 01 2025	netto	2,71 €/m ³
	brutto	2,90 €/m ³

1 2 Die Mengenpreise von Sonderlieferungsverträgen bleiben davon unberührt

1.3. Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesseinrichtung sind über verbandseigene Standrohre zu ermitteln und werden nach Ziffer 1 1 2 berechnet

1.4. Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesseinrichtung werden im Brandfall geschätzt und nach Ziffer 1.1.2 berechnet.

1 5. Mindestentgelt

Für Grundstücke mit einem Verbrauch von mindestens 1 m³ bis maximal 8 m³ Trinkwasser im Kalenderjahr wird ein Mindestentgelt von 8 m³ multipliziert mit dem jeweils gültigen Mengenpreis gemäß Ziffer 1.1.2. b) erhoben.

1 6 Hinterliegerversorgung

Die Abrechnung von sogenannten „Hinterliegergrundstücken“ erfolgt nach der Anzahl der Wohneinheiten oder sonstigen Einheiten.

2. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerloschanschlüssen (zu § 22 Abs. 3 und Abs 4 AVBWasserV)

2.1.1 Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt

Netto 2,56 €/Tag	Brutto 2,74 €/Tag
------------------	-------------------

Der Wasserverbrauch wird für das entsprechende Versorgungsgebiet nach Ziffer 1 1 2 berechnet.

2 1 2 Die Einrichtung von Hydranten und Feuerloschanschlüssen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3 Die Kosten unterliegen dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz

4 Die Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20 Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens zum 01 01.2025, in Kraft.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 08.03.2023 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens zum 01.01.2025, in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 11. November 2024

Witte
Verbandsgeschäftsführer

